

Landwirtschaftsamt

## Merkblatt - Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) Gültig ab 2018 (ab Futterbilanz 2018)

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

#### Mindesttierbesatz

GMF-Beiträge werden nur vollständig ausbezahlt, wenn der Mindesttierbesatz pro Hektar Dauergrünfläche und Kunstwiese erreicht wird. Er beträgt pro Hektar Grünfläche:

- |              |             |                |             |
|--------------|-------------|----------------|-------------|
| ▪ Talzone    | 1.0 RGVE/ha | ▪ Bergzone II  | 0.6 RGVE/ha |
| ▪ Hügelzone  | 0.8 RGVE/ha | ▪ Bergzone III | 0.5 RGVE/ha |
| ▪ Bergzone I | 0.7 RGVE/ha | ▪ Bergzone IV  | 0.4 RGVE/ha |

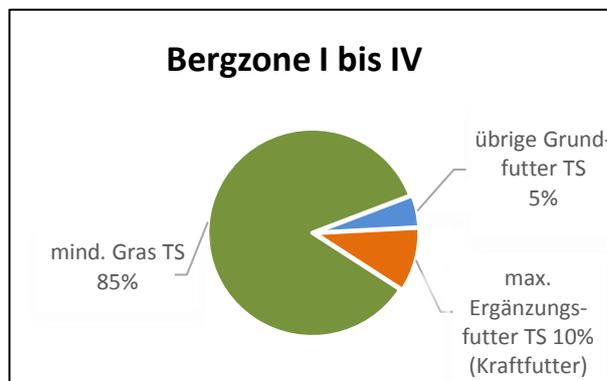
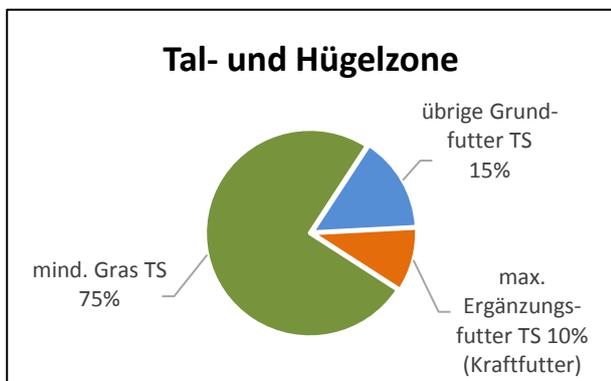


- Ist der Mindesttierbesatz kleiner, so werden die GMF-Beiträge anteilmässig ausgerichtet.
- Bei Biodiversitätsförderflächen gelten 30 % der vorgenannten Werte.

### 2. Anforderungen an die Jahresration

Die Jahresration (Trockensubstanzaufnahme innerhalb eines Jahres) aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere muss folgende Bedingungen erfüllen.

1. Besteht zu mindestens 90 % der TS aus Grundfutter.
2. Der Grasanteil (Wiesen- und Weidefutter) besteht aus mindestens:
  - 75 % der TS im Talgebiet (Tal- und Hügelzone)
  - 85 % der TS im Berggebiet (Bergzonen I bis IV)



- Ob ein Betrieb zum Tal- oder zum Berggebiet gehört, ist auf dem Formular Betriebsdaten oben rechts ersichtlich.

#### Wiesen- und Weidefutter (frisch, getrocknet oder siliert)

Weiden, Naturwiesen, Kunstwiesen und Grundfutter aus Zwischenkulturen (max. 25 dt TS pro ha und Nutzung). Auch zugekauft Wiesenfutter wird in der Futterbilanz als Wiesen- und Weidefutter angerechnet.

#### Grundfutter

- Definition siehe Tabelle
- Alle nicht als Grundfutter geltenden Futtermittel fallen in die Kategorie Ergänzungsfutter (Kraftfutter).
- Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 %, so muss der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden.

## Grundfutter

### Rau- und Saffutter

- Dauer- und Kunstwiesen, Weiden, Grundfutter aus Zwischenkulturen (frisch, siliert, getrocknet)
- Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet)
- Corn-Cob-Mix → nur für Rindermast (sonst als Ergänzungsfutter)
- Getreide-Ganzpflanzensilage
- Futter- und Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert)
- Rübenblätter
- Chicorée-Wurzeln
- Kartoffeln
- Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung
- Biertreber (frisch, siliert)
- verfüttertes Stroh

### Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmittel

- Zuckerrübenschnitzel getrocknet
- Biertreber getrocknet
- Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreu sowie Gemische davon.

Maximal zu 5 % in der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar

## 3. Anforderung an die Berechnung der Futterbilanz

Ob die Anforderungen zur Futterbilanz auf dem Betrieb erfüllt werden, sollte bereits vor der Anmeldung beispielsweise mit dem Zusatzmodul der Suisse-Bilanz oder mit dem Excel-Berechnungstool der Agridea (Download unter [www.focus-ap-pa.ch/tools](http://www.focus-ap-pa.ch/tools)) überprüft werden.

## 4. Anforderungen an die Dokumentation

- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung kann das Zusatzmodul der Suisse-Bilanz oder auch das Excel-Berechnungstool der Agridea (siehe Punkt 3) verwendet werden. Auskunft erhalten Sie bei der Person, die Ihre Suisse-Bilanz rechnet.
- Die Futterbilanz wird für alle raufutterverzehrenden Tiere zusammen erstellt.
- Für die Futterbilanz gelten Maximalwerte für die TS-Erträge von Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung zur Suisse-Bilanz. Für Zwischenfutter gelten maximal 25 dt TS/ha und Nutzung.
- Zur Überprüfung des Krafftuttereinsatzes muss jeder Betrieb eine Liste mit sämtlichen Futterlieferungen, sowie Anfangs- und Schlussbestand des entsprechenden Jahres erstellen. Die Lieferscheine und / oder Rechnungen sind aufzubewahren.
- Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter verfüttern.
- Für die abgeschlossenen Futterbilanzen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren.

## 5. Beiträge und beitragsberechtigte Flächen

Der Beitrag für die GMF beträgt 200 Fr./ ha Grünfläche. Beitragsberechtigte Flächen sind: Wiesen und Weiden, inklusive Waldweiden und Uferwiesen, Kunstwiesen, Futterleguminosen und Futtergräser für die Samenproduktion.

## 6. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt für das GMF-Programm im Rahmen der Augusterhebung jeweils für das Folgejahr. Diese Anmeldung muss bis zum **31. August** des Vorjahres erfolgen.

## 7. Abmeldung

Wenn sich nach der Gesuchstellung herausstellt, dass die GMF-Anforderungen nicht erfüllt werden, so muss die Anmeldung für das GMF-Programm zurückgezogen werden. Dies ist dem Landwirtschaftsamt St. Gallen, Abteilung Direktzahlungen, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen oder per Mail an [direktzahlungen@sg.ch](mailto:direktzahlungen@sg.ch) schriftlich zu melden. Eine Abmeldung muss vor der Kontrolle erfolgen, ansonsten muss mit Kürzungen gerechnet werden.